

Der Militärbefehlshaber des
Sicherungsabschnittes Braunschweig.

Braunschweig, den 16. 3. 20.

Die Ereignisse des letzten Tages veranlassen mich folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntnis zu bringen:

Bekanntmachung.

Die Reichswehr und die von mir aufgegebenen Sicherheitsverbände und Einwohnerwehren haben das **Recht des militärischen Waffengebrauchs**.

Der Aufforderung des einschreitenden Befehlshabers, ruhig auseinander zu gehen, ist **unverzüglich nachzukommen**. Wird einer dritten Aufforderung nicht sofort von der versammelten Volksmenge Folge geleistet, so erfolgt ohne Verzug das Kommando zum Vorgehen und zu dem von den Kommandierenden näher zu bestimmenden Waffengebrauch.

Wird aber das Militär usw. während der Aufforderung zum Auseinandergehen selbst tödlich angegriffen, so wird **sofort eingeschritten**.

Alle Persönlichkeiten, die gewillt sind die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, werden **ausdrücklich gewarnt**, in diesen Zeiten die Straßen **ohne zwingende Veranlassung** zu betreten.

gez. **Stachow**,
Oberst.

